

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) mbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Frankenthal (Pfalz).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Frankenthal (Pfalz) durch Immobilien- und Grundstücksentwicklung zur Unterstützung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung, Tourismus der Stadt Frankenthal (Pfalz). Zur Erreichung dieser Ziele kann die Gesellschaft insbesondere

a) Grundstücke erwerben, Gebäude errichten, veräußern, mieten/pachten und vermieten/verpachten sowie solche Geschäfte vermitteln,

b) Grundstücke für die Ansiedlung von Betrieben aufbereiten und erschließen.

(2) Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie wird ihre Geschäftsbeziehungen zu Dritten nicht von möglichen Geschäftsbeziehungen der Dritten mit ihren Gesellschaftern abhängig machen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EURO 100.000,--
(i.W. Euro einhunderttausend).
- (2) Gesellschafter sind:
- Stadt Frankenthal (Pfalz)
 - Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
 - Stadtwerke Frankenthal GmbH
 - Sparkasse Rhein-Haardt
 - Baugesellschaft Frankenthal (Pfalz) GmbH
- (3) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammeinlagen, die jeweils bar zu leisten sind:
- a) Stadt Frankenthal mit einer Stammeinlage i. H. v. von 30.000 €
 - b) Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG mit einer Stammeinlage i. H. v. von 17.500 €
 - c) Stadtwerke Frankenthal GmbH mit einer Stammeinlage i. H. v. von 17.500 €
 - d) Sparkasse Rhein-Haardt mit einer Stammeinlage i. H. v. von 17.500 €
 - e) Baugesellschaft Frankenthal (Pfalz) GmbH mit einer Stammeinlage i. H. v. von 17.500 €
- (3) An der Gesellschaft können sich auch andere Gesellschaften, an denen die Stadt selbst mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, beteiligen.
- (4) Die Gesellschafter haben das Recht, an jeder Stammkapitalerhöhung im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilzunehmen, bevor durch die Kapitalerhöhung ein neuer Gesellschafter aufgenommen wird.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen (wozu auch die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie der Abschluss von Stimmbindungs- und Treuhandverhältnissen zählen) oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil mit Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung an einen Dritten, so steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern in entsprechendem Verhältnis zu. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die §§ 463 ff. BGB.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesem Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- (3) Der Vertreter der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Frankenthal (Pfalz) gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- d) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für *den / die* Geschäftsführer
- e) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- h) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts; (siehe auch § 24 Abs. 2)
- i) Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- l) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- n) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- o) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
- p) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- q) Bestellung des Liquidators;
- r) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- s) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- t) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- u) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- v) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist - soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen - der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 11

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen/deren Verhinderung ein(e) Vertreter/-in des Mehrheitsgesellschafters.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzende unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

(2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(4) Abweichend zu den vorstehenden Regelungen kann, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden sind, die Gesellschafterversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Versammlung (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden, soweit

1. die Stimmrechtsausübung über das gewählte elektronische Kommunikationsmittel gewährleistet ist,

2. den Gesellschaftern Möglichkeit für Fragen und Widersprüche zu Beschlüssen auch über elektronische Kommunikationsmittel eingeräumt werden.

Nur bei begründetem Anlass, der gegen eine Präsenz-Gesellschafterversammlung spricht, kann die Geschäftsführung unter Wahrung der vorgenannten Grundsätze die Durchführung einer virtuellen Versammlung eigenständig entscheiden.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 500,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden wirksam:

a) in einer Gesellschafterversammlung als Präsenz-Sitzung: mit Abstimmung

b) bei einer Abstimmung in einer Video-Konferenz: mit Abstimmung in Textform oder über Schaltflächen des Video-Konferenz-Anbieters

c) bei einer sonstigen Abstimmung außerhalb der Gesellschafterversammlung: mit Abgabe aller Stimmen gegenüber der Gesellschaft,

d) bei einer kombinierten Stimmabgabe aus lit. a), b) und/oder c): mit Feststellung des Beschlussergebnisses.

(8) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

(9) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen nach Abs. 4 gefasst werden.

(10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(11) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 14

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) In den Aufsichtsrat entsenden:

a) die Stadt Frankenthal (Pfalz)	2 Vertreter,
b) Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	1 Vertreter,
c) Stadtwerke Frankenthal GmbH	1 Vertreter,
d) Sparkasse Rhein-Haardt	1 Vertreter,
e) Baugesellschaft Frankenthal (Pfalz) GmbH	1 Vertreter.

(3) Die Vertretung der Stadt Frankenthal (Pfalz) bestimmt sich nach § 88 GemO.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt

a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Frankenthal (Pfalz). Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Frankenthal (Pfalz), so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Rats;

b) bei den Vertretern nach Abs. 2 Buchstabe b) bis e mit der Abberufung durch den Entsender;

c) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;

d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der Aufsichtsrats-vorsitzenden.

(5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.

(6) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.

(7) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger (und der im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft vorgesehenen anderen Blätter oder elektronischen Informationsmedien als Gesellschafterblätter bezeichnen) bekanntzugeben und die Bekanntmachung im Handelsregister einzureichen.

(8) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.

(9) Ein Vertreter des Beteiligungscontrollings der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

(10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist

§ 15 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
- b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
- c) die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
- f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen;
- g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- h) Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend TVöD E 11 oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;

- i) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- j) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von der Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Die Vertreter der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Frankenthal (Pfalz) gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 16

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die/der Oberbürgermeister(-in) der Stadt Frankenthal (Pfalz) bzw. die/der die Stadt Frankenthal (Pfalz) vertretende Beigeordnete(r) (§ 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO).

(2) Die/den Stellvertreter(-in) der/des Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.

§ 17

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Regelung gem. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Frankenthal (Pfalz) von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

(4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn die Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der Stadt Frankenthal (Pfalz) können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).

(8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(9) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.

(10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(11) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie in Einzelfallentscheidungen bei Vorliegen besonderer Gründe von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 20

Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen insbesondere

- a) die Aufnahme von Darlehen - soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
- b) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
- d) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu übersenden (vgl. §10 Abs. 3)

3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 22 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.

(2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.

(3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehenden gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

(69) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung Frankenthal (Pfalz) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23 Örtliches und überörtliches Prüfungsrecht

(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.

(2) Der Stadt Frankenthal (Pfalz), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 24 Ergebnisverwendung

(1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von der für die Stadt Frankenthal (Pfalz) zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 25 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

(3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.

Auf das Entgelt für den Anteil findet § 26 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 26 Bewertung

(1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.

(2) In den Fällen des § 25 Abs. 2 und des § 27 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2 40 % des Anteilnennbetrags auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 EuroEG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 27

Kündigung eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil - nach Wahl der Gesellschaft - auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 26 dieses Vertrags.

(4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 28

Auflösung und Abwicklung

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

Liquidator(en) ist / sind der / die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die

Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 29

Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) und der Aufsichtsbehörde

(1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.

(2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Pfalz) gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.
